

Verordnung des Landkreises Bad Tölz über das Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes v. 26. 6. 1935 (BayBS ErB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz v. 31. 7. 1970 (GVBl. S. 345) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes v. 31. 10. 1935 (BayBS ErgB S. 4) i. d. F. der Verordnung v. 10. 9. 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr.2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. 7. 1969 (GVBl. S. 182), erlässt der Landkreis Bad Tölz folgende, mit Entschließung der Regierung von Oberbayern v. 26. 1. 1971 Nr. II/4-8459 Tö 9 genehmigte Verordnung:

§ 1 Das Schutzgebiet

- (1) Die beidseitigen „Isarauen“, einschließlich des Flusses, werden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom Schergenwieser Berg (nördlich des Sylvensteinstaudammes) bis zur Kreisgrenze im Norden, d. i. von FlussKm 221,0 bis FlussKm 190,0, in dem gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung näher bezeichneten Umfange dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die bereits geschützten Landschaftsteile an der Isar werden in das neue, einheitliche Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Die Inschutznahme bezweckt sowohl die Erhaltung des weitgehend unberührten und typischen Landschaftsbildes, des bestehenden natürlichen Wirkungsgefüges sowie der Pflanzen- und Tierwelt als auch die Sicherung des weiträumigen und reizvollen Erholungsgebietes für die Bevölkerung.
- (2) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet liegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (3) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in dessen Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes v. 23.06.1960 BGBl. I S. 341)

§ 2 Grundstücksverzeichnis

Das Schutzgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen (T) derselben:

- (1) **Gemarkung Lenggries:** Flr.Nrn. 1588/49, 1598 (T), 1745/1 (T), 2203, 2713/4 (T), 3417/2 (T), 3673 (T), 3673/4 (T), 3674 (T), 3687 (T), 3690, 3691/5 (T), 3691/6 (T), 3808 (T), 3812 (T), 3815, 3816, 3816/2 (T), 3816/3, 3817/1, 3821 (T), 3823, 3824 (T), 3825 (T), 3894 (T), 3985, 3986, 3987, 3987/16, 4340 (T), 4601, 4602, 4602/2, 4603,4604, 4604/1, 4843, 4844, 4845, 4846, 4847, 4848, 5238 (T), 5239 (T), 5240 (T) 5241 (T), 5241/1.

- (2) **Gemarkung Gaißach:** Fl.Nrn. 1196 (T), 1259 (T), 2038 (T), 2038/2, 2038/?, 2038/32, 2038/6, 2038/7, 2038/8, 2038/9, 2038/10, 2038/11, 2038/12, 2038/13, 2038/14, 2038/15, 2038/16, 2038/17, 2038/18, 2038/19, 2038/20, 2038/21, 2038/22, 2038/23, 2038/24, 2038/25, 2038/26, 2038/29, 2038/30, 2038/31, 2038/32, 2038/33, 2038/34, 2038/35, 2038/36, 2040, 2041, 2042.
- (3) **Gemarkung Wackersberg:** Fl. Nr. 394/2.
- (4) **Gemarkung Bad Tölz:** Fl. Nrn. 357 (T), 358 (T), 361 (T), 463 (T), 957, 958, 958/2, 973, 974, 975, 976, 976/2, 976/3, 976/4, 977, 978, 979, 981, 983, 986, 986/2 (T), 1018, 1022, 1023, 1026, 1026/2, 1026/3, 1032 (T), 1033, 1034, 1037, 1039, 1040, 1040/2, 1040/3, 1040/4, 1041, 1042, 1042/2, 1043, 1044, 1045, 1045/2, 1045/3, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1050/3, 1053 (T), 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1064/2, 1065, 1066, 1066/3, 1066/4, 1067, 1?69, 1070, 1073, 1084 (T), 1085/3, 1610, 1611, 2300/6 (T), 2301 (T), 2302, 2304, 2304/1, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2311/2, 2312, 2313, 2314, 2314/2, 2314/3, 2314/4, 2314/5, 2315, 2316, 2319, 2320, 2321, 2322, 2324, 2325, 2326, 2327, 2327/2 (T), 2357, 2358, 2358/1, 2359, 2359/3, 2387/2, 2391 (T), 2393 (T), 2394, 2406, 2406/2, 2407, 2414 (T), 2416 (T), 2418, 2419, 2420, 2421 (T), 2421/1, 2421/2, 2422 (T), 2423 (T), 2424 (T), 2426 (T), 2427 (T), 2429/2, 2435, 2437, 2437/1, 2439/2, 2442 (T), 2442/10 (T), 2442/44, 2442/50, 2442/52.
- (5) **Gemarkung Kirchbichl:** Fl.Nrn. 1482/1, 1484/2, 2136, 2137, 2200, 2200/1, 2200/2, 2200/3, 220/4, 2378 (T), 2425, 2426, 2521, 2524, 2524/1, 2524/2, 2525, 2527, 2533 (T); 2586 (T); 2586 (T); 2590 (T); 2590/1,2591 (T); 2592 (T)
- (6) **Gemarkung Oberfischbach:** Fl.Nrn. 379, 379/3, 380/1, 380/2, 393 (T).
- (7) **Gemarkung Unterfischbach** Fl.Nrn. 466, 466/7, 469/3, 469/4 ,469/6, 472/2, 474, 478, 478/2, 483, 484, 485, 486, 486/2, 487, 487/2, 488, 492, 492/2, 492/4, 492/5, 492/6, 493, 495, 496 (T), 497, 1075, 1081, 1284 (T), 1286 (T), 1287 (T), 1288, 1289, 1290 (T), 1292 (T), 1293 (T), 1293/2, 1331, 1335, 1336, 1339, 1341, 1346, 1351, 1351/1, 1351/2:
- (8) **Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen** der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Grundstücken berühren den Grenzverlauf des Schutzgebietes nicht.

§ 3 Grenzbeschreibung

Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

(1) Im Süden:

Etwa 3 km nördlich des Sylvensteinstaudammes auf Höhe des Schergenwieser Berges von dem östlichen FlußKm-Stein 221,0 an der Bundesstraße 13 ausgehend längs einer in nordwestlicher Richtung gedachten Linie, die Grundstücke Fl.Nrn. 2540 und 5239 der Gemarkung (Gem.) Lenggries durchschneidend, bis zum östlichsten Grenzpunkt des Grundstückes Fl.Nr. 3691/4 an der Mündung eines von Anderl Kopf herabziehenden Grabens. Nunmehr der grenze zwischen den

Grundstücken Fl.Nrn. 3691/4 und 3691/5 etwa 100 m nach Nordwesten folgend bis zum Auftreffen auf den nach Rauchenberg führenden Fußweg.

(2) Im Osten (rechtes Isarufer):

- 1. Zwischen Schergenwieser Berg und Fleck (Gem. Lenggries).** Ab FlußKm 221,0 in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Bundesstraße 13 (Fl.Nr. 5237 der Gem. Lenggries) bzw. der mit ihr verbundenen öffentlichen Parkplätze bis zur Südspitze des „Beim kalten Wasser“ gelegenen Grundstücks Fl.Nr. 4849, auf der Höhe von FlußKm 219,0. Sodann den Westgrenzen der Grundstücke 4849, 4852/2, 4851, 4842/6, der Ostgrenze des Grundstücks 4843 und wiederum der Westgrenze des Grundstücks 4842/3 folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Straßengrundstück 4850, etwas südlich von FlußKm 217,8. Ab hier längs der Ostgrenzen der Isargrundstücke 4846 und 4601, am Stauwehr bei FlußKm 216,6 vorbei, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 3987 zwischen Fleck und Almbach, etwa bei FlußKm 215,0.
- 2. Zwischen Fleck und Steinbach (Gem. Lenggries).** Vom genannten Grenzpunkt auf Fl.Nr. 3987 bei FlußKm 215,0 entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Westgrenze der Bundesstraße 13 (Fl.Nr. 4426 der Gem. Lenggries), etwas südlich von FlußKm 214,8 nördlich von Almbach. Ab hier der Westgrenze der Bundesstraße 13 bzw. der mit ihr verbundenen öffentlichen Parkplätze folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Lenggries und Gaißach bei der Steinbachbrücke, etwa in Höhe von FlußKm 209,1.
- 3. Zwischen Steinbach und Siedlung in Bad Tölz (Gem. Gaißach).** Von der Gemeindegrenze Lenggries/Gaißach wiederum entlang der Westgrenze der Bundesstraße 13 (Fl.Nr. 2038/40 der Gem. Gaißach) bzw. von deren Parkplätzen nach Norden bis zum Durchstich der Gaißach auf Grundstück Fl.Nr. 1196, etwas südlich von FlußKm 203,8. Nunmehr längs der Nordseite der Durchstichkanals bis zur Böschungsoberkante der Isarufers. Dieser folgend bis zur Gemeindegrenze Gaißach/Bad Tölz in Höhe der Siedlung bzw. des Werkgeländes der Firma Moralt, etwas südlich von FlußKm 203,4.
- 4. Zwischen Siedlung und Farchet (Gem. Bad Tölz).** Ab der Gemeindegrenze Gaißach/Bad Tölz wiederum der Krone der Uferböschung bzw. dem Beginn des Ufergebüsches nach Norden folgend bis zur Mündung des Linsensägbaches, etwa bei FlußKm 202,0. Von dort einige Meter scharf nach Osten bis zum östlichen Rand des ersten Grünstreifens an der Isarkaimauer (unmittelbar östlich des bestehenden Promenadenweges). Entlang dieser Begrenzungslinie bis zu ihrem Ende am Beginn der südlichen Brückenauffahrt bei der rechtwinklig vorspringenden Quermauer in der Uferbefestigung, südlich von FlußKm 201,8. Letzterer Mauer folgend nach Westen bis zum Rand des Uferbefestigung und längs derselben bis zum Ende der nördlichen Brückenrampe (Ecke der Mauerkanzel bei der Nepomukstatue). Ab dort im rechten Winkel abbiegend und einige Meter längs des nach Nordosten führenden Mauerstücks bis zu seinem Ende. Sodann den in nordöstlicher Richtung verlaufenden Grenzen des Grundstücke Fl.Nrn. 1034, 1033 und 1039 der Gem. Bad Tölz entlang der Säggasse folgend bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1030. Weiter bis

zum westlichsten Grenzpunkt des zuletzt genannten Grundstücks und längs der nordöstlich verlaufenden Grenzen der Grundstücke 1030 und 1051, dabei die Fröhlichgasse überquerend.

Die Nord- und bis auf 10 m Abstand zur Fröhlichgasse auch die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1051 benutzend, sodann im rechten Winkel nach Südosten bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1053. Ab hier kurz in nordöstlicher Richtung bis zum Beginn der Südgrenze des Grundstücks 1026/3. Dieser und den Südgrenzen der Grundstücke 1026, 1023, 1022 und 1018 entlang bis zum Auftreffen auf den von der Nockhergasse abzweigenden „Aufgang zum Kalvarienberg“ (Fl.Nr. 986/2). Der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 1018 und 986/2 folgend bis zum Ansatz der Linkskurve in Richtung „Ölberg“, 10 m vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstück 986 entfernt. In gerader Linie zum genannten Eckpunkt und längs der Ostgrenzen der Grundstücke 986 und 981, dabei den vom Maierbräugasteig herüberführenden Weg überquerend, bis zum Auftreffen auf die Grenzen des Grundstückes Fl.Nr. 983. Entlang der gebrochenen Ostgrenze des Grundstück 985 bis zum Schnittpunkt mit dem Grundstück „Maierbräugasteig“ (Fl.Nr. 883/2). Der Westgrenze dieser Straße und der Austrasse folgend bis zur Einmündung der Niggelstraße (Fl.Nr. 2303/2). Entlang der linken Begrenzungslinie (in Richtung Norden gesehen) bis zur Gabelung im Pfannenholz (Fl.Nr. 2327/2).

Hier dem linken Ast und seinem Ostrand folgend bis zum Schnittpunkt mit der Südwesten verlaufenden Grenze des Grundstück Fl.Nr. 2327. Längs derselben und der in gleicher Richtung verlaufenden Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 2326, 2325, 2324 und 1066 bis zum Auftreffen auf die Grenze des Grundstück Fl.Nr. 2358 („Isarlust“), etwas östlich von FlußKm 201,0. Von dort entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Fl.Nrn. 2358 und 2359. Die Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 2359, 2387/2 und 2357 folgend bis zum Auftreffen auf die Grenzlinie des Grundstück 2406. Längs des Westrandes der Straße „An der Isarlust“ (Fl.Nr. 2388) bis zum Schnittpunkt mit dem Grundstück Fl.Nr. 2391. Entlang der Ostgrenze dieses Grundstück bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 2380 bei der Moraltalm.

Nunmehr wird die Grenze vom Südrand des in Verlängerung von Grundstück Fl.Nr. 2380 zum Anwesen Moralthof führenden (privaten) Fahrweges bis zur Südwestecke des Grundstück Fl.Nr. 2393, auf der Höhe von FlußKm 202,2 gebildet. Weiter längs der nach Nordwesten verlaufenden Grenze der Grundstückes Fl.Nr. 2393 und 2394 bis zur Nordwestecke des zuletzt genannten Flurstückes bei FlußKm 200,0. A hier entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 2391 und 2394 nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Grenzlinie des Grundstück Fl.Nr. 2423. Von dort nach Osten bis zu dem über das Kraftwerk der Stadt Bad Tölz zum Gasthaus „Walgerfranz“ führenden Fußweg (markiert mit gelbem Dreieck). Längs des Ostrandes dieses Weges, welcher ab der Südwestecke des Grundstück Fl.Nr. 2408 zeitweilig die Flurnummer 2407 trägt, bis zum Auftreffen auf den gesperrten Fahrweg Fl.Nr. 2422 aus Richtung Waldfriedhof, östlich von FlußKm 199,2. An der Ostseite des Fahrweges entlang und in seiner Verlängerung ab dem Kraftwerk der Stadt Bad Tölz wiederum dem Ostrand des Fußweges zum „Walgerfranz“ folgend bis auf die Höhe von FlußKm 198,5.

Nunmehr genau in südlicher Richtung zurück bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2420, das Grundstück Fl.Nr. 2421 durchschneidend. Längs dieser Grundstücksgrenze nach Westen und ab ihrem Ende entlang der Westgrenze des bezeichneten Flurstücks 2420 nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der in nordöstlicher Richtung verlaufenden Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2416. Ab hier einige Meter nach Südwesten bis zu Mast Nr. 127 der Freileitung (20 KV Mittelspannung) der Isaramperwerke AG¹, an der zuvor verlassenen Einmündung des Fußweges zu „Walgerfranz“ in den Fahrweg aus Richtung Waldfriedhof. Der Freileitung nach Osten folgend bis zur Gemeindegrenze Bad Tölz/Kirchbichl nördlich des Farchet-Holzes, an der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 2424 und 2591.

5. Zwischen Farchet und Landkreisgrenze bei Bierhäusel (Gem. Bad Tölz bzw. Kirchbichl). Ab der Gemeindegrenze Bad Tölz gut 100 m in nordöstlicher Richtung bis zu Mast Nr. 114 an der Staatsstraße 2072 (Fl.Nr. 2593 der Gem. Kirchbichl), etwas nördlich der Einfahrt zum Anwesen Holzer. Die Grenzziehung orientiert sich sodann am westlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2072 in nördlicher Richtung bis zum Turtelbach (Fl.Nr. 2586), südlich des Anwesens Walgerfranz. Entlang des südlichen Turtelbachufers bis zur Einmündung in den Böhmerseebach /Fl.Nr. 2435 der Gem. Bad Tölz) südwestlich des Ortsteiles Walgerfranz. Ab hier dem Ostufer des Böhmerseebaches folgend bis zu dessen Aufnahmen in die Isar, etwa bei FlußKm 197,5. Am Ufer entlang der Grenze des Flussgrundstückes Fl.Nr. 2524 der Gem. Kichbichl bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 2521 bei FlußKm 126,6. Längs der Südgrenze des zuletzt genannten Grundstücks in östlicher Richtung bis wiederum die Staatsstraße 2072 (Fl.Nr. 2534) erreicht wird.

Dem westlichen Fahrbahnrand bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2426 und dieser Grenze nach Westen, parallel zu dem dort vorhandenen Fahrweg, folgend bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2524/1, auf der Höhe von FlußKm 195,0. Entlang der genannten grenze nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2524, etwas nordöstlich von FlußKm 195,1, entlang der letzteren sowie der Ostgrenze von Grundstück Fl.Nr. 2200 bis zum Auftreffen auf die Südgrenze des Grundstücke 1484/2, etwa bei FlußKm 193,1. Dieser und der Ostgrenze des gleichen Grundstücks bis zum Schnittpunkt abermals mit der Ostgrenze des Isargrundstücks Fl.Nr. 2200 folgend. Längs derselben 130 m bis zur Südgrenze des Grundstücks 1482/1. Hier und der Ost- sowie Nordgrenze dieses Grundstücks entlang bis zum Auftreffen wiederum auf die Ostgrenze des Flurstücks 2200, etwas nördlich von FlußKm 192,6.

Derselben bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze von Grundstück Fl.Nr. 2136, etwas südlich von FlußKm 191,2 und dieser, der Ostgrenze des genannten Grundstücks sowie der Ost- und Nordgrenze von Grundstück Fl.Nr. 2137 folgend bis zum Auftreffen auf das bereits mehrmals genannte Isargrundstück Fl.Nr. 2200. Erneut entlang von dessen Ostgrenze bis zum Erreichen der Landkreisgrenze an der Nordwestspitze des Grundstücks Fl.Nr. 2149, etwas südlich von FlußKm 190,4. Schließlich der Kreisgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Nordspitze des Flussgrundstücks Fl.Nr. 2200 am beginn des Hastwaldes folgend, westlich

¹ Heute: E.ON Bayern AG

von Bierhäusl bei Bairawies und etwas nordwestlich von FlußKm 190,0. An dieser Stelle erfolgt der Übergang zum Landschaftsschutzgebiet Isartal des Landkreises Wolfratshausen.

(3) Im Westen (linkes Isarufer):

1. Zwischen Anderl-Kopf und Langeneck (Gem. Lenggries). Die Grenze verläuft entlang dem Westrand des Weges, der zunächst als Fußweg und nach etwa 500 m als feld- und Waldweg (Fl.Nr. 3690 und 3816 der Gem. Lenggries) in nördlicher Richtung nach Rauchenberg führt, und zwar bis auf die Höhe von FlußKm 218,8. Etwa 10 m nach Westen und nunmehr längs des Westrandes des nach Norden zum Gut Rauchenberg angelegten Fahrweges bis zu dessen Auftreffen auf das Grundstück Fl.Nr. 3807. Der Süd- und Ostgrenze dieses Grundstücks bis zum Weg Fl.Nr. 3816/2 und dem Nordrand des genannten Weges folgend bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl.Nr. 3816. Am Westrand dieses und des Weges Fl.Nr. 3674 entlang bis zum Verbindungsstück zwischen den Wegen Fl.Nrn. 4603 und 3674, etwa auf der Höhe von FlußKm 217,4. Einige Meter nach Osten bis zu Forststein Nr. 22 und ab hier längs der Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 4604 und 4604/1 bis zum westlichen Jachenufer bei Leger.

Von Forststein Nr. 20 an nach Norden der Westgrenze von Grundstück Fl.Nr. 4602 bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2072 (Fl.Nr. 3085), einige Meter südlich von Forststein Nr. 10, und nunmehr dem Ostrand dieser Straße nach Norden folgend bis zur Nordspitze des Grundstücks Fl.Nr. 4602 am vermessungstechnischen Zusammenfluß von Jachen und Isar. Kurz nach Süden bis zum (flurkartenmäßigen) Beginn des linken Isarufers und an diesem entlang in nordöstlicher Richtung bis zur Mündung des in dies Jachen aufnehmenden Seitenarmes in den Hauptfluß, etwas südlich von FlußKm 215,4. Längs des Isarufers, den Seitenarm zum Schwarzenbach überquerend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Isargrundstücks 3987 auf der Höhe von Langeneck-Sägmühle, etwa bei FlußKm 215,1.

2. Zwischen Langeneck und Arzbach (Gem. Lenggries). Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 3987 auf der Höhe von Sägmühle, etwa bei FlußKm 215,1, entlang der Westgrenze dieses Grundstücks und der des anschließenden Flussgrundstücks Fl.Nr. 1598 bis auf Höhe von FlußKm 211,6, der sich bei einem rechtwinkligen Absatz in der Uferverbauung, nördlich von StraßenKm 10,5 der Staatsstraße 2072 und südöstlich von Gilgenhöfe befindet. Ab hier einige Meter nach Osten in Richtung zum FlußKm-Stein und nunmehr dem Westrand des zwischen Isar und Staatsstraße 2072 (Fl.Nr. 1745) verlaufenden und befestigten Fußweges folgend bis zur Brücke in Lenggries, etwa bei FlußKm 211,1, und zwar bis zur Südgrenze des Straßengrundstücks Fl.Nr. 1745. Längs dieser und der Ost- bzw. Nordgrenze des genannten Grundstücks die Brückenauffahrt umgehend bis zum Beginn des nach Arzbach führenden und mit einem gelben Dreieck markierten Wanderweges, dessen Westrand bis auf die Höhe von FlußKm 209,4 östlich von Schlegldorf, als Grenze dient. Ab hier bis zur Gemeindegrenze bei Arzbach, etwa FlußKm 207,9, entlang den Westgrenzen der Isargrundstücke 1598 und 2203.

- 3. Zwischen Arzbach und Bocksleiten (Gem. Gaißach bzw. Wackersberg).** Vom Schnittpunkt der zuletzt beschriebenen Grenzen der nördlichen Arzbachseite bis zum Isarufer, etwa bei FlußKm 207,8 und dem Ufer folgend bis auf die Höhe von FlußKm 207,6 östlich von Arzbach. Nunmehr etwas in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zwischen Gaißach und Wackersberg und sodann längs derselben bis zur Südspitze des Grundstücks Fl.Nr. 894/2 der Gem. Wackersberg auf der Höhe von FlußKm 203,8. Jetzt entlang der Westgrenze dieses Grundstücks und der des mit Fl.Nr. 1259 (Gem. Gaißach) gekennzeichneten bis zur Gemeindegrenze Gaißach/Bad Tölz bei Bocksleiten, westlich von FlußKm 203,4.
- 4. Zwischen Bocksleiten und Isarstaudamm (Gem. Bad Tölz bzw. Ober- und Unterfischbach).** Der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1610 der Gem. Bad Tölz sowie den Westgrenzen der Isargrundstücke Fl.Nrn. 2442 und 2442/10 folgend bis FlußKm 202,3. Im rechten Winkel nach Osten abbiegend bis zur westlichen Begrenzung des Flussufers und längs dieser Grenzlinie bis auf die Höhe des Beginns der südlichen Brückenbefestigungsmauer. Wiederum im rechten Winkel nach Westen, um den eben genannten Punkt zu erreichen. Nunmehr entlang der Westgrenze des Isargrundstücks 2442/10 bis auf die Höhe von FlußKm 200,8 gegenüber der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1084/4. Ab hier längs der Südgrenze des bestehenden Promenadenweges bis zum Ostufer der Mündung des Einbaches in die Isar. Den Einbach in gerader Linie überquerend und der Grenze des Isargrundstückes 2442 folgend bis auf die Höhe von FlußKm 200,2. Im rechten Winkel nach Westen zum Ostrand der in Richtung Königsdorf führenden Kreisstraße TÖL 7 und entlang desselben bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 474 der Gem. Unterfischbach, nördlich des Isarstaudammes, auf der Höhe von FlußKm 198,7.
- 5. Zwischen Isarstaudamm und Landkreisgrenze bei Rothmühle (Gem. Bad Tölz bzw. Unterfischbach und Kirchbichl).** Von dem genannten Grenzpunkt ab längs der Oberkante der Isarleite, die sich mit den Nordgrenzen der Grundstücke 478 und 478/2 der Gem. Unterfischbach deckt, bis FlußKm 198,2 am Ochsenwöhr. Scharf nach Nordwesten und dem Westrand des zweispurigen Karrenweges Fl.Nr. 497 etwa 205 m folgend bis zum Ende der Rechtskurve auf dem Grundstück Fl.Nr. 496 (Schnittpunkt auf der Karte mit dem in der Natur an dieser Stelle nicht mehr vorhandenen ehemaligen Mühlbach Fl.Nr. 495). Einige Meter nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf den in der Natur hier noch vorhandenen Mühlbach und längs des westlichen Bachufers bis zur Mündung in die Isar bei FlußKm 197,0. Ab der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 730/4 entlang der Gemeindegrenze Unterfischbach/Kirchbichl bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1075, etwas nördlich von FlußKm 196,2. Dieser sowie den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1075 und 1081 folgend bis zur Nordspitze des zuletzt genannten Grundstücks, etwas südlich von FlußKm 195,4. Nunmehr 10 m nach Süden zurück zur oben bezeichneten Gemeindegrenze und längs derselben bis auf die Höhe von FlußKm 193,4, etwa an der Nordspitze des Isargrundstücks Fl.Nr. 2200/4 der Gem. Kirchbichl. Von dort entlang der Böschungsunterkante der Isarleite über Höhenpunkt 632 der Topographischen Karte Blatt 8135 Sachsenkam bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze südöstlich von Rothmühle, am Westrand des Grundstücks Fl.Nr. 1293 der Gem. Unterfischbach, etwa auf der Höhe von FlußKm 192,3.

(4) Im Norden:

Die nördliche Grenze verläuft entlang der Landkreisgrenze zwischen den Endpunkten der West- und Ostgrenzen des geschützten Bereichs, Rothmühle und Hastwald. Dabei ergibt sich zum überwiegenden Teil eine gemeinsame Grenzlinie mit dem Landschaftsschutzgebiet Isartal des Landkreises Wolfratshausen.

**§ 4
Landschaftsschutzkarte**

- (1) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, welche beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt ist. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Regierung von Oberbayern in München.
- (2) Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in § 3 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

**§ 5
Verbot von Veränderungen**

In dem in § 3 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

**§ 6
Erlaubnispflicht**

- (1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
 1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.08.1969 GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkehrsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;

- b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. die Errichtung oder Änderung von Boots- und Badestegen sowie Uferschutzbauten;
 3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
 4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen sowie von Seilbahnen;
 5. die Veränderung von Tümpeln, Teichen, sonstigen Wasserflächen und Wasserläufen samt deren Ufern oder des Grundwasserstandes oder des natürlichen Zu- und Abflusses des Wassers;
 6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, des Uferbewuchses sowie von Findlingen und Felsblöcken;
 7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
 8. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
 9. das Befahren der Isar sowie des Stausees in Bad Tölz mit Fahrzeugen, die durch Maschinenkraft betrieben werden;
 10. das Befahren der Wasserflächen mit Wohn- und Hausbooten sowie deren Verankerung;
 11. das Ausüben des Wasserskisports;
 12. das Ablagern von Abfällen, Müll, Klärschlamm, Unrat, Steinen und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
 13. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln sowie von Plakaten, vor allem von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr, den Verkehr auf dem Wasser oder die Flusseinteilung beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- bzw. Betriebstätten selbst darstellen;

14. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 15. Durchführung von Schießübungen;
 16. Brennen offenen Feuers;
 17. Aufsuchen der im Wasser des Flusses oder des Stausees in Bad Tölz sich befindlichen Inseln und Schilfzonen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzurufen.
Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 5 nicht eintreten.
- ~~(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 9, 10 und 11 ist die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde – zu hören.²~~
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 5, so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 6 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will hat dies dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 8 Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung).
~~Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde – zu hören.³~~
- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Flößerei und Trift:**
Diese Landschaftsschutzverordnung lässt die ordnungsgemäße und übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung – ausgenommen Entwässerungen –

² aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

³ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung von Jagd, Fischerei, Flößerei und Trift unberührt; Hecken und Feldgehölz dürfen dabei nur mit der Maßgabe benutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen; bei der Durchführung derartiger, erlaubter Maßnahmen ist aber stets der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Entwässerungs- und Vorflutgräben, einschließlich der Erhaltung von Pflanzungen. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen jedoch der Zustimmung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen.

(3) Deutsche Bundespost:

Unberührt bleiben die Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an den von der Deutschen Bundespost betriebenen, bestehenden Fernmeldeanlagen.

(4) Stromversorgungsleitungen:

Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der vorhandenen Stromversorgungsleitungen.

(5) Vermögenswerte Rechte:

Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten⁴**

(1) Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro⁵, in besonders schweren Fällen mit Geldbußen bis zu fünfundsanzigtausend Euro⁶ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 5 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 6 ohne die erforderlichen Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen, die nicht gemäß § 6 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 7 anzeigt oder
- d) einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit

⁴ Neue Fassung, Nr. 10 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

⁵ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

⁶ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden folgenden Rechtsvorschriften aufgehoben:
 1. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Schergenwieser Berges bis zum Ort Fleck (Gemeinde Lenggries) v. 2.9.1963 (Tölzer Kurier v. 6.9.1963 Nr. 214);
 2. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen am Isarstausee in der Stadt Bad Tölz v. 15.12.1962 (Tölzer Kurier v. 23./24.3.1963 Nr. 71);
 3. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen am Kalvarienberg in Bad Tölz v. 3.10.1961 (Tölzer Kurier v. 7./8.10.1961 Nr. 240).

Bad Tölz, 27.1.1971

Landratsamt
Dr. Huber, Landrat